



Statuten

Verein Eispark Sarganserland

Erstellt am:	01.11.2005	Gründungsversammlung
1. Revision, genehmigt am:	19.05.2017	12. Mitgliederversammlung



Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Erwerb der Mitgliedschaft	4
IV.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
V.	Beendigung der Mitgliedschaft	5
VI.	Organisation	5
VII.	Mitgliederversammlung	5
VIII.	Vorstand	7
IX.	Revisionsstelle	8
X.	Finanzierung, Vereinsjahr und Haftung	8
XI.	Publikationen und Mitteilungen des Vereines	9
XII.	Auflösung oder Fusion des Vereines	9
XIII.	Schlussbestimmungen	10



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen 'Verein Eispark Sarganserland' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Sargans.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- Den Betrieb einer saisonalen mobilen Kunsteisbahn
- Die Unterstützung der lokalen Eissport-Szene
- Erweiterung des Freizeit- und Sportangebotes

Es können im Übrigen alle Aktivitäten ausgeübt und Verpflichtungen eingegangen werden, welche diese Zwecke direkt oder indirekt fördern. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein Eispark Sarganserland umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Mitglieder (Mitgliedschaft als Einzelperson oder Firma)
- Ehrenmitglieder

Art. 4

Mitglieder und Ehrenmitglieder sind alle am Eissport und am Betrieb unserer Kunsteisbahn interessierten natürlichen und juristischen Personen.

Art. 5

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Eissport besonders verdient gemacht haben.



III. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 6

Anmeldungen sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Die aktuellen Statuten können ebenfalls jederzeit von der Website eispark.com heruntergeladen werden.

Art. 7

Freunde und Gönner können den Verein auch jederzeit durch finanzielle Beiträge unterstützen ohne Mitglied zu werden. Ist der Unterstützungsbeitrag höher als der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag, so wird die unterstützende Person oder Firma unter Anrechnung des Mitgliederbeitrages in der Regel automatisch als Mitglied des Vereins aufgenommen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8

Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung je einfach stimmberechtigt. Sie haben das Recht Anträge zu stellen und haben das Anrecht auf Vorabinformationen über die Eisbahn-Aktivitäten.

Art. 9

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 10

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen. Der Jahresbeitrag ist auch bei einem Neueintritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres vollständig zu entrichten.

Art. 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren.

Art. 12

Die Mitglieder haften für jeden Schaden, den sie dem Verein absichtlich oder fahrlässig zuführen. Die Erledigung solcher Schadensfälle obliegt dem Vorstand.



V. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 13

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 14

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid an der nächsten Mitgliederversammlung zu treffen ist.

VI. Organisation

Art. 15

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

VII. Mitgliederversammlung

Art. 16

Oberstes Organ ist die jährliche Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils innert 6 Monaten nach Ende des Vereinsjahres stattzufinden. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 17

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb 6 Monaten nach Einreichung des Begehrens durchzuführen. Einladungen und Traktandenliste dazu sind ebenfalls 20 Tage im Voraus zuzustellen.



Art. 18

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitglieder-Jahresbeiträge für Einzel- und Firmen-Mitgliedschaft
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 19

Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis zum Ablauf des Geschäftsjahres (jeweils 31. März) schriftlich mit Begründung einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgelistet sind und Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht wurden, können an der Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 20

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn sie die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen. Bei Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen und Wahlen fällt der Präsident oder der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Art. 21

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird während 20 Tagen vor der Mitgliederversammlung auf der Website eispark.com publiziert und ist an der Mitgliederversammlung aufgelegt. Das Protokoll wird an der Mitgliederversammlung ohne vorzulesen genehmigt.



VIII. Vorstand

Art. 22

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Für Auslagen, die nicht im Budget enthalten sind, kann der Vorstand jährlich über einen Betrag von Fr. 50'000 verfügen.

Art. 23

Der Vorstand soll aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern bestehen.

Es sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat, Sekretariat
- Betrieb, Veranstaltungen und Kommunikation

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Im Allgemeinen werden die Kompetenzen und Aufgaben der Ressorts durch den Vorstand festgelegt. Er tagt so oft die Geschäfte dies erfordern. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

Art. 24

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident und der Vizepräsident zusammen mit je einem Mitglied des übrigen Vorstandes. Für den Bankverkehr und die laufenden Vereinsgeschäfte zeichnet der Präsident und der Kassier mit Einzelzeichnungsrecht.

Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.



Art. 26

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

IX. Revisionsstelle

Art. 27

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchprüfung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Sichtkontrolle durchführt. Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Vereines sein und sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 28

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

X. Finanzierung, Vereinsjahr und Haftung

Art. 29

Der Verein finanziert sich aus nachfolgenden Quellen:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus der Vermietung der Vereinsanlagen
- Einnahmen aus dem Eisbahnbetrieb, Eintritte, Vermietung Eismaterial
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Sponsoring, Gönnerbeiträge
- Erlös aus eigenen Veranstaltungen
- Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand, von Firmen und Privatpersonen

Art. 30

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. April bis am 31. März.

Art. 31

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Unfälle, für Schäden gegenüber Drittpersonen, verlorene oder gestohlene Gegenstände.



Art. 32

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

XI. Publikationen und Mitteilungen des Vereines

Art. 33

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder und Benutzer der Kunsteisbahn können mit Brief, E-Mail, Information auf der Website eispark.com, Publikation in der lokalen Zeitung oder via Info-Tafel beim Eisfeld erfolgen.

XII. Auflösung oder Fusion des Vereines

Art. 34

Die Auflösung oder Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Es entscheidet das 2/3-Mehr der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung oder Fusion.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.



XIII. Schlussbestimmungen

Die verwendete männliche Form gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der 12. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.05.2017 angenommen und ersetzen alle früheren Statuten. Sie treten sofort in Kraft.

Sargans, 19. Mai 2017,

Martin Berger
Präsident

Simon Zindel
Vize-Präsident